



Holz schützen und sanieren – Qualitätssicherung Holzschutzspezialisten

Lignum-Liste „Holzschutzspezialisten“ Reglement des Bewertungsverfahrens

Juli 2013

Lignum | Holzwirtschaft Schweiz | Economie suisse du bois | Economia svizzera del legno

Mühlebachstrasse 8 | CH-8008 Zürich | Telefon +41 44 267 47 77 | Fax +41 44 267 47 87 | info@lignum.ch | www.lignum.ch

Cedotec office romand de Lignum | Economie suisse du bois Lignum | Holzwirtschaft Schweiz | Economia svizzera del legno

En Budron H6 | CH-1052 Le Mont-sur-Lausanne | Telefon +41 21 652 62 22 | Fax +41 21 652 93 41 | cedotec@lignum.ch

1 Allgemeines

1.1 Ausgangslage

Der Holzschutzspezialist ist ein Praktiker, der durch **Erfahrungs- und Weiterbildungsnachweis von mindestens 3 Jahren den Titel „Holzschutzspezialist“ Lignum** erlangen kann. Er interveniert sanierend bei Pilz-oder Insektenbefall.

Die Fachbewilligung für die Verwendung von Holzschutzmitteln (FB-H) ist Voraussetzung für die Ausbildung zum Holzschutzspezialisten. In jedem Holzbauunternehmen muss mindestens eine Person die Fachbewilligung Holzschutzmittel besitzen, um Holzschutzmittel mit Biozid anwenden zu dürfen.

1.2 Zweck der Lignum-Liste „Holzschutzspezialisten“

Die Lignum-Liste „Holzschutzspezialisten“ dient als Empfehlung für qualifizierte, anerkannte Holzschutzspezialisten, welche das Anforderungsprofil gemäss dem Reglement erfüllen.

Das Bewertungsverfahren erfolgt nach einheitlich festgelegten Kriterien. Das vorliegende Reglement definiert das Aufnahmeverfahren für Holzfachleute in die Lignum-Liste „Holzschutzspezialisten“.

1.3 Trägerschaft

Die Lignum-Liste „Holzschutzspezialisten“ wird von folgenden Organisationen getragen:

- Berner Fachhochschule für Architektur, Bau und Holz, Biel (BFH)
- FRM Fédération suisse romande des entreprises de menuiserie, ébénisterie et charpenterie
- Holzbau Schweiz
- VSSM Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten.

* Der Kürze halber werden nur die männlichen Formen verwendet. Selbstverständlich richtet sich dieses Dokument gleichermassen an weibliche wie männliche Fachleute.

2 Organisation und Abwicklung des Bewertungsverfahrens

Die Lignum schreibt die Möglichkeit zur Aufnahme in die Lignum-Holzspezialisten-Liste aus. Sie führt den Bewertungsausschuss.

2.1 Projektleitung Lignum „Holzschutz“

Die Projektleitung Lignum „Holzschutz“ und deren Vorstand sind für die Ratifizierung des Anforderungs-profils des Holzschutzspezialisten zuständig.

2.2 Bewertungsausschuss

Der Bewertungsausschuss bewertet die Kandidaten nach einheitlich festgelegten Kriterien (gemäss dem Anforderungsprofil für Holzschutzspezialisten) und entscheidet aufgrund der Bewertung über die Aufnahme des Kandidaten in die Lignum-Liste oder dessen Abweisung.

Der Bewertungsausschuss ist in der Regel wie folgt zusammengesetzt:

- Ein Vertreter der Lignum (Vorsitz)
- Ein Vertreter der Branchenverbände
- Ein Vertreter der Aus- und Weiterbildung
- Ein Vertreter mit Spezialwissen im Bereich Holzschutz.

Für die Wahl der Mitglieder des Bewertungsausschusses sind die Lignum und deren Vorstand zuständig.

2.3 Aufnahmegesuch

Die Antrags-Dokumentation mit dem Reglement des Bewertungsverfahrens, dem Anforderungsprofil sowie dem Aufnahmegesuch kann bei der Lignum bezogen werden. Das Aufnahmegesuch ist bei der Projektleitung Holzschutz der Lignum in Mont-sur-Lausanne einzureichen. Es verlangt folgende Angaben:

- Angaben zur Person
- **Fachbewilligung für die Verwendung von Holzschutzmitteln (Kопie der FB-H)**
- Aus- und Weiterbildung
 - Nachweis über die erforderliche Aus- und Weiterbildung
 - Diplome oder Zertifikate über Aus- und Weiterbildung (z. Bsp. Schädlingsbekämpfer FSD-VSS)
- Beruflicher Werdegang/Praxisnachweis
 - Angaben zu den bisherigen beruflichen Tätigkeiten (Arbeitgeber, Funktion/Stellung, Dauer)
 - **Nachweis über die Berufspraxis in der Holzschutzbranche: mindestens 3 Jahre nach der Grundausbildung**
 - Umschreibung der aktuellen Geschäftstätigkeit.
- Referenzobjekte
 - Nachweis und Dokumentation von mindestens zwei anspruchsvollen Holzschutzprojekten als ausführender Holzschutzspezialist
- Berufshaftpflichtversicherung
 - Nachweis Berufshaftpflichtversicherung (min. CHF 2'000'000.–).

2.4 Bewertung

Für die Aufnahme in die Lignum-Liste muss der Kandidat die geforderten Kriterien des Anforderungsprofils [3] erfüllen.

Bei Bedarf können vom Kandidaten ergänzende Unterlagen verlangt oder Referenzen eingeholt werden. Der Kandidat kann zu einem persönlichen Gespräch eingeladen werden.

Das Bewertungsverfahren wird laufend durchgeführt. Der Entscheid wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Der erfolgreiche Kandidat erhält die Ausweis-Karte „Lignum-Holzschutzspezialist“.

2.5 Vertraulichkeit

Sämtliche Unterlagen und Ergebnisse des Bewertungsverfahrens werden vertraulich behandelt.

2.6 Gültigkeitsdauer/Weiterbildungspflicht

Der Eintrag "Holzschutzspezialist" auf der Lignum-Liste ist während 4 Jahre gültig. Um den Titel zu erneuern verpflichtet sich die eingetragene Person zur Teilnahme am Weiterbildungskurs "Holzschutzspezialisten", der periodisch, mindestens alle 4 Jahre, durchgeführt wird.

Lignum organisiert diesen 1-tägigen Kurs (im Frühling oder Winter) in Deutsch und Französisch in Zusammenarbeit mit der BFH Biel. Er beinhaltet den neusten Stand der gesetzlichen Grundlagen sowie Informationen zu aktuellen Themen des Holzschutzes wie zum Beispiel Zustandsbestimmung, Nanotechnologie, Hausschwammbekämpfung etc.

Die Ausweiskarte „Holzschutzspezialist Lignum“ ist 2 Jahre gültig. Die Lignum erneuert sie alle 2 Jahre und stellt sie in Rechnung.

2.7 Erneuerung des Eintrags

Für die Erneuerung des Eintrages muss die eingetragene Person den Weiterbildungskurs besuchen und die Berufstätigkeit als Holzschutzspezialist nachweisen.

2.8 Meldepflicht

Die eingetragene Person ist verpflichtet, berufliche Veränderungen innerhalb von 2 Monaten der Geschäftsstelle der Lignum zu melden. Darunter fallen insbesondere Stellenwechsel; Wechsel von selbständiger zu unselbständiger Tätigkeit oder umgekehrt; Konkurs/Pfändung.

2.9 Aberkennung des Eintrages

Der Eintrag in die Lignum-Liste kann der eingetragenen Person in folgenden Fällen abgesprochen werden:

- Wenn nachweislich Mängel bei Arbeiten als Holzschutzspezialist bei Holzschutz-Projekten festgestellt werden
- Wenn gegen das Reglement verstossen wird
- Wenn sie oder er nicht mehr als Holzschutzspezialist tätig ist.

2.10 Rekursverfahren

Gegen Abweisungen durch den Bewertungsausschuss und gegen die Aberkennung des Eintrages kann bei der Projektleitung „Holzschutz“ der Lignum innerhalb von 30 Tagen ab Zustellung des Entscheides Rekurs geführt werden. Der Rekurs ist schriftlich zu begründen.

Die Projektleitung „Holzschutz“ der Lignum holt beim Bewertungsausschuss eine Stellungnahme ein, überprüft das ganze Verfahren und entscheidet endgültig.

2.11 Publikation

Die nach dem vorliegenden Reglement bewerteten und aufgenommenen Kandidaten werden auf der Lignum-Liste „Holzschutzspezialisten“ registriert. Der Registereintrag umfasst: Name, Vorname, Arbeitgeber mit Adresse, gewünschte Tätigkeitsgebiete (nach Kantonen). Die Liste wird auf der Homepage der Lignum publiziert und aktualisiert. Sie wird allen Interessierten zur Verfügung gestellt.

2.12 Gebühren

Die Gebühr für die Organisation und Abwicklung des Bewertungsverfahrens beträgt CHF 500. – für Lignum-Mitglieder und CHF 600.- für Nicht-mitglieder. Dieser Betrag wird bei der Einreichung des Aufnahmegesuches fällig.

Die Gebühr für den Eintrag in die Lignum-Liste „Holzschutzspezialisten“ für die Publikation auf der Homepage der Lignum beträgt pro Jahr CHF 150. –. Die Ausweiskarte kostet CHF 55.-.

Der periodische Weiterbildungskurs wird separat verrechnet.

3 Literatur

Leitfaden "Fachbewilligung Holzschutz", BFH 2009 (Version 121207)

Fachbewilligung Holzschutz. Rechtliche Grundlagen zur Verwendung von Holzschutzmitteln (U. Stalder BFH, 12/2012)

Schweizerisches Holzschutzmittelverzeichnis EMPA/Lignum 2012

Lignatec Nr. 14/2003 – Holzzerstörende Pilze und Insekten. Analyse, Prognose, Bekämpfung

Erhältlich unter www.lignum.ch/shop

4 Schlussbestimmungen

4.1 Reglementsänderung

Das vorliegende Reglement kann durch die Lignum im Einverständnis mit dem Vorsitzenden des Bewertungsausschusses jederzeit geändert werden. Die eingetragenen Holzschutzspezialisten werden über die Reglementsänderungen schriftlich informiert.

4.2 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement wurde durch den Vorstand der Lignum anlässlich seiner Sitzung vom 2. Juli 2013 genehmigt.

Das Reglement tritt am 2.7.2013 in Kraft.

Lignum, Holzwirtschaft Schweiz, Christoph Stark, Direktor

Projektleitung Holzschutz, Cedotec - Office romand de Lignum, Markus Mooser, Responsable

Bewertungskommission, Hanspeter Kolb, Präsident

5 Anhang

[3] Anforderungsprofil Lignum-Liste „Holzschutzspezialisten“
(Ausgabe Juli 2013)



Holz schützen und sanieren – Qualitätssicherung Holzschutzspezialisten

Anhang:
Anforderungsprofil Lignum-Liste
„Holzschutzspezialisten“ [3]

Juli 2013

Anforderungsprofil für Lignum „Holzschutzspezialisten“

Grundausbildung

Höhere berufliche Ausbildung im Baugewerbe, vornehmlich in der Holzbaubranche. Geeignete Berufe sind insbesondere:

- Zimmermann / Schreiner - Vorarbeiter
- Dipl. Zimmermeister oder Techniker HF/TS Holzbau
- Dipl. Schreinermeister oder Techniker HF/TS Holztechnik
- Holzbauingenieur.

Weiterbildung

Weiterbildung im Bereich Sanierung, Holzschutz, Pilz-und Insektenbekämpfer

Die Weiterbildungspflicht ist im Artikel 10 ChemRRV festgehalten.

Normen und Vorschriften

Die massgebenden Gesetze, Vorschriften und Normen sind bekannt und können umgesetzt werden, insbesondere: Rechtliche Grundlagen Fachbewilligung Holzschutz (BFH, 2012).

Tätigkeit/Praxis

Mehrjährige, profunde Kenntnisse im Bereich des Holzschutzes (minimum 3 Jahre), insbesondere:

- Tätigkeit auf dem Gebiet der Holzimprägnierung oder -sanierung oder als spezialisierter Projektleiter in einer Holzbauunternehmung
- Nachgewiesene Tätigkeit als ausführender Holzschutzspezialist an anspruchsvollen Holzsanierungsprojekten.

Referenzobjekte

Tätigkeit als Holzschutzspezialist an Referenzobjekten.